

Satzung

zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Heilbad Heiligenstadt - Marktsatzung -

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in der Sitzung vom 24.02.2010 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens – Marktsatzung - beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Heilbad Heiligenstadt.
- (2) Diese Satzung gilt für das Territorium der Stadt Heilbad Heiligenstadt einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

Marktbereich

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz durchgeführt. Die Stadtverwaltung kann einen Ausweichmarktplatz festlegen.
- (3) Jahrmärkte werden vorrangig in der Fußgängerzone der Wilhelmstraße durchgeführt.

§ 3

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt

Dienstag, Donnerstag und Freitag von	08:00 – 18:30 Uhr,
Samstag von	08:00 – 13:00 Uhr.

- (2) Fällt auf einen der Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden/darauffolgenden Werktag statt.

(3) Das Ordnungsamt kann aus besonderen Anlässen die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen oder absetzen.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf vom Ordnungsamt festgesetzt.

§ 4

Wochenmarktangebot

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung der Stadt Heilbad Heiligenstadt und unterliegt nicht dem Titel IV der Gewerbeordnung (GewO).

a) Das Wochenmarktangebot dienstags und donnerstags umfasst vorrangig das allgemein typische Marktwarenangebot u. a. Obst und Gemüse, Textilien, Lebensmittel und Lederwaren.

b) Das Wochenmarktangebot freitags und samstags als „Grüner Markt“ umfasst vorrangig Lebensmittel, Obst und Gemüse sowie Blumen und Pflanzgut.

§ 5

Jahrmarktangebot

(1) Auf dem Jahrmarkt – nach § 68 GewO – einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung – darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

§ 6

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes während der Marktzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 8 Standplätze

(1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Der Marktbeschicker muss im Besitz einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO sein. Die Regelungen des § 55a GewO bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes – außer Tageszulassungen – erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gewerbetreibenden durch das Ordnungsamt. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(4) Die Standplatzzuweisung kann jeweils für die Dauer eines Jahres gegeben werden.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(6) Sie kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt (dreimal hintereinander unentschuldigt) nicht benutzt wird;
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird;
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände und in der Ausnahme Verkaufswagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Neben den Verkaufsständen sind als Ausnahme nur Händler mit Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen, die leicht verderbliche Lebensmittel (u. a. Fisch, Fleisch und Gewürze) im Angebot haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 10

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den sicheren Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 11

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz ohne Erlaubnis des Marktverantwortlichen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 12

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 13

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 14 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 15 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der beauftragten Person der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten;
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 16 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Markt- und angrenzender Flächen ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Bei Glättebildung sind die Gänge und Fahrbahnen durch die Gewerbetreibenden abzustumpfen. Der Einsatz umweltschädlicher Mittel ist verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Für entstandene Schäden jeglicher Art haftet der Platzinhaber.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Reinigung durch Dritte zu Lasten des Standinhabers.

§ 17

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 7 dieser Satzung widerrufen werden.

§ 18

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Heilbad Heiligenstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt bleibt unberührt.

§ 19

Haftung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.

(2) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 20

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet;
3. entgegen § 8 Abs. 11 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält;
5. entgegen § 9 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet;
6. entgegen § 9 Abs. 8 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet;
7. entgegen § 10 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 10 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt;
8. entgegen § 11 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug ohne Erlaubnis des Marktverantwortlichen befährt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
10. entgegen § 13 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt;
11. entgegen § 14 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt;
12. entgegen § 15 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
13. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt;
16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält;
17. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet;
18. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt;
19. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
20. entgegen § 16 Abs. 1 – 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 21
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 10.12.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 14.04.2010

Beck
Bürgermeister

Siegel